

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Otterbach
vom 16.12.2020

Der Ortsgemeinderat Otterbach hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.06.2012 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Otterbach, 16.12.2020

Stefan Kölbl
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.020,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
(gilt auch für Sargwiesenreihengräber) | 1.085,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 994,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr. 1 | 994,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle | 1.286,00 € |
| b) Sargwiesengrabstätten, je Stelle | 1.286,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen) | 1.096,00 € |
| d) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 1.064,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder späterer Beisetzung je Jahr für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle | 51,44 € |
| b) Sargwiesenwahlgrabstätten, je Stelle | 51,44 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten | 43,84 € |
| d) Urnenwiesengrabstätten | 42,56 € |

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe) | 689,36 € |
| 2. von Gräbern für Urnenbestattungen | 94,91 € |

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) anonymen Grabstätten | 127,00 € |
| b) Urnenwiesengrabstätten | 325,00 € |
| c) Sargwiesengrabstätten, je Stelle | 607,00 € |

2. Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung je Jahr für

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Urnenwiesengrabstätten | 13,00 € |
| b) Sargwiesengrabstätten, je Stelle | 24,28 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle Otterbach für die Trauerfeier | 300,00 € |
| 2. Trauerhallengebühr Unterstand Sambach für die Trauerfeier | 95,00 € |
| 3. Zellenbenutzung Otterbach zur Aufbewahrung Särgen | 350,00 € |
| 4. Aufbewahrung von Urnen | 95,00 € |